Darstellung der grundlegenden Systematik der einzelnen Verkehrsteuerarten

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften
Faculty of
Business Studies

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Block 2



Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Allgemeine Verkehrsteuer	Besondere Verkehrsteuer (abschließende Aufzählung)
– **Umsatzsteuer**	– **Grunderwerbsteuer**
	– Feuerschutzsteuer
	– Kraftfahrzeugsteuer
	– Luftverkehrsteuer
	– Rennwett- und Lotteriesteuer
	– Spielbankabgabe
	– Versicherungssteuer

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
– Steuergegenstand und Geltungsbereich	– Gegenstand der Steuer
– Steuerbefreiungen und Steuervergütungen	– Steuervergünstigungen
– Bemessungsgrundlage	– Bemessungsgrundlage
– Steuer und Vorsteuer	– Steuerberechnung
– Besteuerung	– Steuerschuld
– Sonderregelungen	– Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung
– Durchführung, Bußgeld-, Straf-, Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften	– Örtliche Zuständigkeit, Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
	– Anzeigepflichten und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung
	– Übergangs- und Schlussvorschriften
✓ Anknüpfungspunkt: **sachenrechtliches Erfüllungsgeschäft**	✓ Anknüpfungspunkt: **schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft**

Überblick über die Umsatz-/Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Steuer	Der **Umsatzsteuer** unterliegen die folgenden Umsätze (beispielhafte Aufzählung): 1. Lieferungen oder sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), 2. Die Einfuhr von Gegenständen im Inland (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG), 3. Der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG).	Der **Grunderwerbsteuer** unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit Sie sich auf inländische Grundstücke beziehen (beispielhafte Aufzählung): 1. Ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG), 2. Die Auflassung, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet (§ 1 Abs.1 Nr. 2 GrEStG).
Steuerbefreiungen	Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fallenden Umsätzen sind steuerfrei (beispielhafte Aufzählung): 1. die Ausfuhr (§ 4 Nr. 1a UStG), 2. die innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1b UStG), 3. die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 4 Nr. 9a UStG)	Von der Besteuerung sind ausgenommen (beispielhafte Aufzählung): 1. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des ErbStG (§ 3 Nr. 2 GrEStG) 2. Der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in

Überblick über die Umsatz-/Grunderwerbsteuer

	4. Die Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses i.S.d. VersStG (§ 4 Nr. 10 UStG).	gerader Linie verwandt sind (§ 3 Nr. 6 S. 1 GrEStG). 3. Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a GrEStG). 4. Der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 8) 2.500 Euro nicht übersteigt, sog. „Bagatellwert“ (§ 3 Nr. 1 GrEStG)
Bemessungsgrundlage	Die Steuer wird bemessen nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1 S. 1 UStG). Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 S. 2 UStG). Ausnahme: Die Steuer wird in den Fällen der sog. unentgeltlichen Wertabgabe (§ 3 Abs. 1b UStG und § 3 Abs. 9a UStG) abweichend bemessen.	Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung (§ 8 Abs. 1 GrEStG). Als Gegenleistung gelten bei einem Kauf, der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). Ausnahme: Die Steuer wird nach den Werten des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 157 Abs. 1-3 des BewG bemessen, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG).

Überblick über die Umsatz-/Grunderwerbsteuer

Steuersatz	Die Steuer beträgt 19% (§ 12 Abs. 1 UStG). Ausnahme: Bestimmte Umsätze: 7% (§ 12 Abs. 2 UStG).	Die Steuer beträgt 3,5% (§ 11 Abs. 1 GrEStG). Ausnahme: Zahlreiche Bundesländer
Steuerschuldner	1. der Unternehmer (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), 2. der Erwerber (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG), 3. der Abnehmer (§ 13a Abs. 1 Nr. 3 UStG i. V. m. § 6a Abs. 4 UStG). Ausnahme: Der Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 5 S. 1 UStG). Es handelt sich um die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (sog. *reverse charge*)	1. die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen (§ 13 Nr. 1 GrEStG). Ausnahme: Zahlreiche
Entstehung der Steuer	Die Steuer entsteht regelmäßig für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind (§ 13 Nr. 1 lit. a UStG).	Die Steuer entsteht - vorbehaltlich der Sonderregelung des § 14 GrEStG – nach dem allgemeinen Grundsatz des § 38 AO, so dass die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Überblick über die Umsatz-/Grunderwerbsteuer

Steuerberechnung / Besteuerungszeitraum	Die Steuer ist, soweit nicht § 20 UStG gilt, nach vereinbarten Entgelten zu berechnen (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG). Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 16 Abs. 1 S. 2 UStG).	Entfällt bzw. nach den allgemeinen Grundsätzen der AO.
Besteuerungsverfahren	Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungs-zeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungs-verordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 1 S. 1 UStG).	Gerichte, Behörden und Notare haben dem zuständigen Finanzamt schriftlich Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten (§ 18 Abs. 1 S. 1 GrEStG). Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten (§ 18 Abs. 3 S. 1 GrEStG).